

S A T Z U N G
über die Hallennutzung und Hallengebühren
der Gemeinde Engelsbrand
vom 05.11.2025

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engelsbrand am 05.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- 1) Diese Satzung über die Hallennutzung und Hallengebühren gilt für alle Hallen sowie sonstige Räumlichkeiten in der Gemeinde Engelsbrand, einschließlich ihrer Nebenräume, Anbauten und Außenanlagen.
- 2) Dies sind im Einzelnen:

In Engelsbrand:

- Mehrzweckhalle Engelsbrand
- Mehrzweckhalle Engelsbrand Vereinszimmer
- Räume der Grundschule Engelsbrand

In Grunbach:

- Eichberghalle Grunbach
- Eichberghalle Grunbach Vereinszimmer
- Kulturhalle Grunbach
- Sitzungssaal Rathaus Grunbach
- Räume der Grundschule Grunbach

In Salmbach:

- Bürgersaal Salmbach
- 3) Die Satzung über die Hallennutzung und Hallengebühren ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende, sowie Besucher den nachfolgenden Bestimmungen.
 - 4) Die Hallen und der Bürgersaal dienen sowohl dem kulturellen und gesellschaftlichen, als auch dem sportlichen Leben in der Gemeinde. Die Einrichtungen stehen in erster Linie den Einwohnern und den Vereinen der Gemeinde Engelsbrand zur Verfügung

§2

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- 1) Die Räume dürfen nur zu dem genehmigten Zweck und während der zugewiesenen Zeit benutzt werden. Eine Untervermietung ist generell nicht gestattet, dies ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- 3) Die Mehrzweckhalle in Engelsbrand, die Eichberghalle in Grunbach sowie die Kulturhalle in Grunbach können nur von Vereinen, Institutionen und Gruppierungen für Veranstaltungen genutzt werden.
- 4) Eigene Veranstaltungen der Gemeinde Engelsbrand haben in jedem Fall Vorrang.
- 5) Die Räumlichkeiten in den Gemeindehallen und der Bürgersaal können an insgesamt 50 Wochen im Jahr genutzt werden. Zwei Wochen in den Weihnachtsferien sind die Räumlichkeiten zur Benutzung geschlossen.
- 6) Geräte und Einrichtungsgegenstände der gemeindeeigenen Hallen und Räume dürfen nur in den Hallen oder den Außenanlagen verwendet werden. Geräte und Einrichtungsgegenstände werden des Weiteren nicht verliehen.

§3

Hausrecht

- 1) Die überlassenen Räume, sowie deren Einrichtung und dort befindliche Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen der Inneneinrichtung können nur mit besonderer Genehmigung der Gemeindeverwaltung und unter Aufsicht des Hausmeisters vorgenommen werden.
- 2) Übergebene Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass eine unbefugte Nutzung ausgeschlossen ist. Schäden durch Verlust oder Kopie gehen zu Lasten der Schlüsselbesitzer. Sämtliche Schlüssel sind am Ende des Nutzungszeitraumes unverzüglich und vollzählig zurück zu geben.
- 3) Während der Benutzung entstandene Schäden sind umgehend dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.
- 4) Das Rauchen ist in allen Räumen nicht gestattet. Die Überwachung der Einhaltung obliegt dem Nutzer.
- 5) Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

§4

Übungsbetrieb

- 1) Das Betreten und Benutzen der überlassenen Räume im Rahmen des Übungsbetriebs wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Übungsleiter anwesend ist. Er ist zur ständigen Anwesenheit verpflichtet und hat auch als letzter die Räume zu verlassen.
- 2) Der Übungsleiter ist insbesondere verantwortlich für:
 - a. die Ruhe sowie die Sicherheit und Ordnung in den benutzten Räumlichkeiten,
 - b. die Einhaltung der Benutzungsordnung ,
 - c. die schonende Behandlung der Geräte und der Einrichtungen,
 - d. den Transport der Gegenstände, die nicht geschleift werden dürfen, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgegenständen geführt werden müssen,
 - e. das Zurückstellen der Gegenstände an den hierfür vorgesehenen Platz,
 - f. das Unterlassen des Rauchens in den überlassenen Räumen,
 - g. die besenreine Reinigung der genutzten Räume,

- h. die Einstellung des Übungsbetriebs, soweit für die Sicherheit der Räumlichkeiten notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können
- 3) Der Übungsleiter hat Beschädigungen an Geräten und Einrichtungsgegenständen unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen.

§5

Besondere Vorschriften für Veranstaltungen

- 1) Das Pflichtenheft für Veranstalter hinsichtlich Brand- und Personenschutz bei Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der Gemeinde Engelsbrand ist zwingend einzuhalten.
- 2) Die für die Durchführung einer Veranstaltung erforderliche Einrichtung (wie z.B. Tische, Stühle, Bühne, Bühnenvorhang, etc.) sind vom Veranstalter selbst auf- bzw. abzubauen. Die Einrichtung darf nur in den Räumlichkeiten genutzt werden. Der Auf- und Abbau wird im Einvernehmen mit dem Hausmeister oder einer anderen von der Gemeinde hierfür bestellten Person durchgeführt. Der Veranstalter hat sich rechtzeitig mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen.
- 3) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, gemeindeeigene Räume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen verfassungsfeindliches, verfassungswidriges, gesetzeswidriges, rechtsextremes, linksextremes, extremistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Veranstalter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- 4) Bei Veranstaltungen hat der Benutzer die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (Ordnungs-, Lebensmittel-, Gaststättenrecht, Jugendschutz, Versammlungsstättenverordnung, GEMA, usw.) einzuhalten.
- 5) Etwaige Genehmigungen, welche für die Veranstaltung notwendig sind, werden vom Veranstalter vorab eingeholt.
- 6) Die Dienstanweisung für die Durchführung von Brandsicherheitswachdiensten bei Veranstaltungen in den Versammlungsstätten der Gemeinde Engelsbrand ist zu beachten. Der Fragebogen zur Notwendigkeit eines Brandsicherheitswachdienstes ist vier Wochen vor der Veranstaltung ausgefüllt beim Ordnungsamt abzugeben.
- 7) Die Kosten für den Brandsicherheitswachdienst gehen zu Lasten des Veranstalters. Des Weiteren trägt der Veranstalter die Kosten für GEMA Gebühren und sonstige Nebenkosten selbst.
- 8) Der Veranstalter benennt einen Ansprechpartner bei der Buchung der Räumlichkeiten. Dieser muss während der gesamten Veranstaltung als Verantwortlicher anwesend und ansprechbar sein. Er hat für die Einhaltung der Vorgaben gemäß dieser Satzung Sorge zu tragen.
- 9) Mitgebrachte elektrische Geräte und Kabel müssen nach DGUV A3 geprüft sein. Ansonsten ist deren Einsatz verboten.
- 10) Bestuhlt werden darf nur nach den ausgehängten Bestuhlungsplänen. Änderungen der Bestuhlungspläne sind vier Wochen vor der Veranstaltung beim Ordnungsamt zur Genehmigung einzureichen.
- 11) Der Hausmeister und sonstige Beauftragte der Gemeindeverwaltung haben jeder Zeit unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich zu beheben.
- 12) Falls die Küchenräume mitgenutzt werden, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:
 - a. Die Gemeinde überlässt dem Veranstalter die gemeindeeigenen Einrichtungsgegenstände der Küche einschließlich des Geschirrs zu den in der Anlage genannten Gebühren.
 - b. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bedienung der Geräte nur von hierfür geeignetem Personal vornehmen zu lassen. Die Vorschriften über Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

- c. Über die beweglichen Gegenstände (Geschirr, Besteck, usw.) wird eine Bestandsliste geführt. Sollten vor dem Beginn der Veranstaltung nicht alle in der Bestandsliste aufgeführten Teile vorhanden sein, ist dies noch vor Beginn der Veranstaltung dem Hausmeister zu melden. Kaputte oder fehlende Geschirrtteile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- 13) Der Veranstalter hat Halle und Nebenräume nach Abschluss der Veranstaltung und der Aufräumarbeiten besenrein zu verlassen. Die Vereins-, Küchen- und Schankräume, deren Einrichtungen, Toiletten und Nebenräume sind nach Benutzung vollständig zu reinigen. Anlässlich einer Veranstaltung entstandene grobe Verschmutzungen im Außenbereich sind ebenfalls vom Veranstalter zu beseitigen.
- Reinigungszeiten bei Veranstaltungen am Wochenende:
Veranstaltungen am Samstag – Reinigung bis spätestens Sonntag 12:00 Uhr.
Veranstaltungen am Sonntag – Reinigung bis spätestens Sonntag 24:00 Uhr.
- Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt nach der Veranstaltung durch den Hausmeister.
- 14) Werden die Räume nach einer Veranstaltung nicht rechtzeitig geräumt und/oder gereinigt, entstehen dem Veranstalter entsprechend zusätzliche Gebühren. Die Gemeinde ist dazu berechtigt, die Aufräumarbeiten auf Kosten des Veranstalters zu veranlassen und sowohl eigene als auch fremde Schadensersatzansprüche geltend zu machen.
- 15) Verstößt der Veranstalter gegen die Vertragsbedingungen, ist die Gemeinde zum sofortigen entschädigungslosen Entzug der Räume, bzw. deren Schließung berechtigt. Die Überlassung der Halle kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Ein Entschädigungsanspruch steht dem Veranstalter in diesem Falle nicht zu.

§6

Haftung

- 1) Die Veranstaltung wird auf eigene Rechnung und Gefahr des Veranstalters durchgeführt.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, sowie die Einrichtung jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- 3) Für alle Schäden die Dritten während der Veranstaltung, einschließlich des Auf- und Abbaus, entstehen, haftet der Veranstalter allein. Er ist verpflichtet, die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen.
- 4) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräten und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

- 5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von dem Gebäude gemäß §836 BGB unberührt.
- 6) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen und Außenbereiche durch die Nutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- 7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenständen, insbesondere Wertsachen.

§7

Gebühren für die Überlassung der Hallen/der Räume

- 1) Die Höhe des Kostensatzes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- 2) Die Gebühr entsteht mit der Erlaubnis zur Benutzung der Räume.
- 3) Gebühren nach dieser Satzung werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens am Tag vor der Nutzung, fällig.
- 4) Veranstaltungen werden mit einem Tagessatz berechnet. Für die Nutzung der Räumlichkeiten für den Auf- und Abbau (jeweils halber Tag) wird keine weitere Gebühr berechnet.
- 5) Die Gebührenpflicht entfällt wenn der Veranstalter die Gewinne aus der Veranstaltung der Gemeinde oder gemeindlichen Einrichtungen zur Verfügung stellt.

§ 8

Rücktritt

Gebuchte Räumlichkeiten können bis eine Woche vor der Veranstaltung kostenlos storniert werden. Bei späteren Absagen ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Bei einer Absage ab 24 Stunden vor dem Veranstaltungstag muss die volle Gebühr entrichtet werden.

§ 9

Schlussbestimmungen

Mit der Benutzung der Räume erkennt der Nutzer diese Satzung an.

§10

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt ab 01.01.2026 in Kraft.

2. Die Satzung über die Hallennutzung und Hallengebühren vom 03.05.2017 tritt zum 31.12.2025 außer Kraft.

Anerkannt und ausgefertigt:

Engelsbrand, den 06.11.2025

Gez.

Thomas Keller

Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Hallengebühren
als Anlage zur Satzung über die Hallennutzung und Hallengebühren
der Gemeinde Engelsbrand
ab 01.01.2026

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Mehrzweckhalle Engelsbrand	
1.1	Halle	
1.1.1	pro Stunde	6,60 €
1.1.2	pro Veranstaltungstag	250,00 €
1.2	Vereinszimmer	
1.2.1	pro Stunde	8,90 €
1.2.2	pro Veranstaltungstag	200,00 €
1.3.	Küche	
1.3.1	pro Stunde	3,20 €
1.3.2	pro Veranstaltungstag	140,00 €
2.	Eichberghalle Grunbach	
2.1	Halle	
2.1.1	pro Stunde	6,60 €
2.1.2	pro Veranstaltungstag	250,00 €
2.2	Vereinszimmer	
2.2.1	pro Stunde	8,90 €
2.2.2	pro Veranstaltungstag	200,00 €
2.3.	Küche	
2.3.1	pro Stunde	3,20 €
2.3.2	pro Veranstaltungstag	140,00 €

3.	Kulturhalle Grunbach	
3.1.	Halle	
3.1.1	pro Stunde	6,60 €
3.1.2	pro Veranstaltungstag	250,00 €
3.2.	Küche	
3.2.1	pro Stunde	3,20 €
3.2.2	pro Veranstaltungstag	140,00 €
4.	Bürgersaal Salmbach	
4.1.	Bürgersaal	
4.1.1	pro Stunde	8,90 €
4.1.2	pro Veranstaltungstag	200,00 €
4.2.	Küche	
4.2.1	pro Stunde	3,20 €
4.2.2	pro Veranstaltungstag	140,00 €
5.	Weitere Räume (z.B. der Sitzungssaal Rathaus Grunbach)	
5.1	pro Stunde	8,90 €
5.2	pro Veranstaltungstag	200,00 €